

4233 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. März 1992 betreffend ein Protokoll Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Ziel des vorliegenden Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ist, neben der Europäischen Kommission für Menschenrechte und dem betroffenen Staat auch dem Beschwerdeführer das Recht einzuräumen, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen unter der Voraussetzung, daß seine Beschwerde von der Kommission als für zulässig erklärt worden ist. Dieses Recht des Beschwerdeführers stellt eine Weiterentwicklung des Rechtsschutzsystems der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Der Beschwerdeführer hat damit die Möglichkeit, den Gerichtshof auch in jenen Fällen, in denen dieser nicht durch die Kommission oder den betroffenen Staat mit dem Beschwerdefall befaßt wird, anzurufen.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. März 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 11. März 1992 betreffend ein Protokoll Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 03 17

Karl L i t s c h a u e r  
Berichterstatter

Dr. Günther H u m m e r  
Vorsitzender